



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag Nr. 3 zum Kreisschreiben an die Ausgleichskassen über die Kontrolle der Arbeitgeber (KAA)

Gültig ab 1. Januar 2021

318.107.081 d KAA

01.21

Vorbemerkungen zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2021

Mit der fortschreitenden Digitalisierung werden immer mehr Akten in elektronischer Form geführt und mit den entsprechenden Zugriffsrechten kann von überall her darauf zugegriffen werden. In Fällen, in welchen dadurch eine Arbeitgeberkontrolle auf Distanz vollumfänglich möglich ist, kann der Arbeitgeberkontrolleur entscheiden, auf die Prüfung vor Ort zu verzichten. Im Grundsatz bleibt nach wie vor die Prüfung vor Ort der Normalfall, aber es kann davon abgewichen werden, wenn auf Distanz auf alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zugegriffen werden kann. Die Entscheidung, nicht vor Ort zu prüfen, liegt alleine beim Prüfer, der auch die Verantwortung für die korrekt durchgeführte Arbeitgeberkontrolle trägt. Die Randziffern 1002 und 1003 wurden angepasst.

Die Kapitel 2.2 und 2.3 wurden überarbeitet. Die Bestätigung der Korrektheit der Angaben als Ankreuzfeld wurde gestrichen. Stattdessen wird auf dem Bestätigungsformular ein Verweis auf die relevanten Informationen angebracht. Ein Textmuster befindet sich im Anhang.

Die Arbeitgeber, die Löhne ausbezahlen, müssen weiterhin jährlich eine Lohnbescheinigung einreichen. Bei den angeschlossenen Mitgliedern, die keine Löhne ausbezahlen ("Nuller") entscheidet die Ausgleichskasse, ob sie die Bestätigungen weiterhin jährlich im Rahmen der Lohnbescheinigungen oder separat und in einer anderen Periodizität einholt. Diese Bestätigungen müssen mindestens alle 5 Jahre eingeholt werden.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/21 gekennzeichnet.